

# Beitrags- und Finanzordnung des SC Hellas 1924 eV Castrop-Rauxel

## 1. Grundsatz

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, muss den Grundsatz der Sparsamkeit beachten.

## 2. Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen

- Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Kursgebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- Es werden folgende Mitgliederbeiträge (Stand: 01.01.2008) erhoben:

Kinder bis 14 Jahre	3,50 Euro monatlich
Jugendliche von 15 bis einschl.18 Jahren	4,00 Euro monatlich
Erwachsene	5,00 Euro monatlich

Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr-/Ersatzdienstleistende und Arbeitslose	4,00 Euro monatlich
---	---------------------

Zusätzliche Gebühren:

Aufnahmegebühr (pro Person) einmalig	5,00 Euro
Versicherung (je Mitglied) jährlich	2,00 Euro

Bei wiederholtem Eintritt innerhalb eines Jahres (12 Monate) beträgt die Aufnahmegebühr	15,00€.
---	---------

Der Familienbeitrag beträgt	135,00 Euro jährlich.
-----------------------------	-----------------------

- Der Familienbeitrag gilt nur für Familien, deren Kinder ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben und keinen eigenen Hausstand besitzen.
- Die Kinder einer Familie unter 18 Jahren sind ab dem 3. Kind beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils halbjährlich, spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Halbjahres, fällig und per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, zahlen den Beitrag anteilig ab Eintrittsdatum. Der Zeitpunkt des Einzugs obliegt dem mit der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge beauftragten Kassierer.
- Mitglieder mit Anspruch auf Beitragsermäßigung müssen einen entsprechenden Berechtigungsnachweis vorlegen. Die Berücksichtigung erfolgt zum nächsten Fälligkeitsdatum der Beiträge.

- Mitglieder der Wettkampfmannschaft zahlen die, vom DSV erhobenen Lizenzgebühren.
- Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes nötig ist, kann der Vorstand eine Umlage festsetzen.

### **3. Haushaltsmittel**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitwirkung des erweiterten Vorstandes bis zur Mitgliederversammlung, also spätestens bis zum 31.03., ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Vorgesehene Mittel sind übertragbar. Bei zwingender Notwendigkeit ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Unvorhersehbare begründet und notwendige Ausgaben kann der geschäftsführende Vorstand nachträglich genehmigen, sofern Kostendeckung vorhanden ist.

### **4. Kassenverwaltung**

Die Vereinskasse wird vom 1. Kassierer verantwortlich verwaltet. Einkassierte Barbeträge sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Mannschaftskassen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **5. Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr wickelt sich über die bestehenden Bankkonten oder die Barkasse des Vereins ab. Jede Ein- oder Auszahlung ist zu belegen. Ein- und Ausgabebelege müssen den entsprechenden Grund/Zweck enthalten. Die Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

### **6. Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassen-/Buchprüfung vor und legen das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vor. Die Kassen-/Buchprüfung erstreckt sich auf alle Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung.

### **7. Auslagenersatz**

Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die entstehenden notwendigen Auslagen werden **auf Antrag** ersetzt. Entstehen Mitgliedern/Mitarbeitern bedingt durch Tätigkeiten für den Verein Aufwendungen, so werden diese **auf Antrag** erstattet.

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist am 16.12.2008 beschlossen worden.

Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.